



3. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

<i>Einbringer/in</i> 20 Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 18.05.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	19.05.2026	N
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	10.06.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	11.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 3. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer.

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft hat mit Beschluss BV-V/07/0678 vom 12.12.2022 die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Greifswald ab dem 01.04.2023 beschlossen. Die Satzung wurde bereits durch zwei Änderungssatzungen angepasst und soll nun weiter konkretisiert werden.

Im § 1 Abs. 3 wird zur klärenden Darstellung die nicht abschließende Aufzählung von Beherbergungsbetrieben ergänzt. Zudem wird der Steuersatz für Camping- und Reisemobilplätze reduziert und in § 5 Abs. 2 separat aufgezeigt. Die angestrebten Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich. Diese zeigt zudem weitere unwesentliche und lediglich ergänzende Änderungen auf, zum Beispiel wurden Verspätungszuschläge bislang in Anwendung der Abgabenordnung auch ohne die Erwähnung in der Satzung erhoben.

Gegenüber der Gesamtermächtigung wird davon ausgegangen, dass in 2026 ein Mehrertrag zu verzeichnen ist. Dieser wäre ohne die Reduzierung des Steuersatzes für Camping- und Reisemobilplätze höher. Eine konkrete Angabe des durch die Anpassung zu erwartenden geringeren Mehrertrags ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Satzung in der derzeit gültigen Fassung erst seit dem 01.10.2025 in Kraft ist und insbesondere das voraussichtlich erfolversprechendste 3. Quartal eines Jahres bisher nicht in der Form erfasst werden konnte. Anhand der zuvor gültigen Fassung der Satzung bis zum 30.09.2025 lässt sich dies nicht ermitteln, da die Zahl der Übernachtungen nicht erfasst wurde.

Finanzielle Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen** Ja Nein

<input type="checkbox"/> Aufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e)
<input type="checkbox"/> Auszahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	11	61100/40390000/ 40390.00000	Übernachtungssteuer	600.000

Ist (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr-/Minderbedarf in EUR
1	2026	600.000	530.000	+ 70.000

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2027 ff.	Übernachtungssteuer	Ermittlung erst anhand von Jahresdaten 2026 möglich

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:**Anlage/n**

- 1 Änderungssatzung öffentlich
- 2 Synopse 3. Änderung öffentlich

3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss ... der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ... folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer erlassen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird geändert in

„(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.“.

In § 1 Abs. 4 wird die Ziffer „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

§ 1 Abs. 5 wird geändert in

„(5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.“.

Der Titel des § 2 wird geändert in „Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, Haftung“.

§ 2 Abs. 1 wird geändert in

„(1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.“.

Der bisherige Wortlaut des § 5 wird zu Abs. 1. Anschließend wird Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Der Steuersatz für Camping- und Reisemobilplätze beträgt pro Übernachtung 2,00 EUR, da bei dieser Beherbergung klassische Beherbergungsleistungen, wie z. B. die Reinigung, fehlen und davon auszugehen ist, dass eine minimale Infrastruktur und Komfort angeboten werden.“.

§ 7 Nr. 1 wird geändert in

„1. im Rahmen von Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen,“.

Nach § 7 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach § 7 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1, S. 1 wird das Wort „Steuer“ in „Steuern“ geändert. Der Absatz endet mit dem Halbsatz „bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers bzw. der Betreiberin.“.

§ 8 Abs. 2 endet mit dem Halbsatz „kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der bzw. des Anzeigenden anwenden.“.

§ 8 Abs. 3 beginnt mit dem Halbsatz „Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet,“.

§ 8 Abs. 4, S. 1 wird geändert in

„Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten ebenfalls in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden.“.

In § 8 Abs. 4, S. 2 wird das Wort „Die“ durch „Der“ ersetzt.

In § 9 Abs. 4 wird das Wort „es“ durch „sie“ ersetzt.

§ 9 Abs. 7 wird geändert in

„(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.“.

Nach § 9 Abs. 7 wird Abs. 8 eingefügt

„(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 7 Nr. 3 der Satzung wie folgt glaubhaft:

a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.

b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Namen und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche oder elektronische Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthalten.“.

Nach § 10 Abs. 2 wird Abs. 3 eingefügt

„(3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“.

§ 12 Abs. 2 wird geändert in

„(2) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.“.

§ 13 Abs. 1 Nr. 7 wird geändert in

„7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt;“.

§ 13 Abs. 2 wird vor der Aufzählung geändert in

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger bzw. Steuerpflichtige oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bzw. einer Steuerpflichtigen leichtfertig“.

In § 13 Abs. 3 wird die Formulierung „Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V)“ geändert in „KAG M-V“.

§ 14 Abs. 1 beginnt mit dem Halbsatz „Zur Ermittlung der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen“.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in

„1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin“.

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird „/“ ersetzt durch „bzw.“.

In § 14. Abs. 2 wird „ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen“ ersetzt durch „ein Verzeichnis der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen“.

In § 15 wird „01.10.2025“ ersetzt durch „01.07.2026“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.)

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen und Begründungen</p>
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss-Nr. BV-V/07/0678 vom 12.12.2022 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) vom 31.03.2023, nachfolgende Satzung erlassen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss BV-V/07/0678 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 12.12.2022 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) vom ..., nachfolgende Satzung erlassen.</p>	<p>Anpassung aufgrund der 3. Änderungssatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gelegenen Beherbergungsbetrieben.</p> <p>(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gelegenen Beherbergungsbetrieben.</p> <p>(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze</p>	

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen und Begründungen</p>
<p>(4) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.</p> <p>(5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.</p>	<p>(abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.</p> <p>(4) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von sechs Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.</p> <p>(5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.</p>	<p>Ergänzung der Beherbergungsbetriebe zur Vereinfachung der ggf. problematischen Einzelfälle</p> <p>Vereinheitlichung ggü. im sonstigen Verlauf genutzten Formulierung</p> <p>Ergänzung eines Tatbestands</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner*in, Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner*in ist die/der Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes.</p> <p>(2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.</p> <p>(2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p>

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
<p align="center">§ 3 Besteuerungszeitraum</p> <p>Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.</p>	<p align="center">§ 3 Besteuerungszeitraum</p> <p>Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.</p>	
<p align="center">§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.</p>	<p align="center">§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.</p>	
<p align="center">§ 5 Steuersatz</p> <p>Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR.</p>	<p align="center">§ 5 Steuersätze</p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR.</p> <p>(2) Der Steuersatz für Camping- und Reisemobilplätze beträgt pro Übernachtung 2,00 EUR, da bei dieser Beherbergung klassische Beherbergungsleistungen, wie z. B. die Reinigung, fehlen und davon auszugehen ist, dass eine minimale Infrastruktur und Komfort angeboten werden.</p>	<p>Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes, der zu einem reduzierten Steuersatz führt</p>
<p align="center">§ 6 Entstehung</p> <p>Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.</p>	<p align="center">§ 6 Entstehung</p> <p>Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.</p>	
<p align="center">§ 7 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerfrei sind</p> <p>1. im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18</p>	<p align="center">§ 7 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerfrei sind</p> <p>1. im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18</p>	<p>Übernachtung der Kinder und Jugendlichen sind allgemein unter Nr.</p>

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
<p>Jahren sowie die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter*innen,</p> <p>2. alle Übernachtungen in Einrichtungen, die durch gemeinnützige Körperschaften betrieben werden bzw. sich in deren Trägerschaft befinden und</p> <p>3. alle durch eine laufende Ausbildung veranlassten Übernachtungen.</p> <p>4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>	<p>Jahren sowie die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen,</p> <p>2. alle Übernachtungen in Einrichtungen, die durch gemeinnützige Körperschaften betrieben werden bzw. sich in deren Trägerschaft befinden, und</p> <p>3. alle durch eine laufende Ausbildung veranlassten Übernachtungen und</p> <p>4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>	<p>4 erfasst; Anpassung an gendergerechte Sprache</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten</p> <p>(1) Wer einen Beherbergungsbetrieb neu gründet, hat dies gleichzeitig der Abteilung Steuer der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers.</p> <p>(2) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden.</p> <p>(3) Betreiber*innen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten</p> <p>(1) Wer einen Beherbergungsbetrieb neu gründet, hat dies gleichzeitig der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers bzw. der Betreiberin.</p> <p>(2) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der bzw. des Anzeigenden anwenden.</p> <p>(3) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der</p>	<p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p> <p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p> <p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen und Begründungen</p>
<p>Belegen nachzuweisen und diese der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.</p> <p>(4) Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.</p> <p>(4) Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten ebenfalls in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Bedeutung des Wortes „ebenfalls“</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Besteuerungsverfahren</p> <p>(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.</p> <p>(2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Besteuerungsverfahren</p> <p>(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 ist verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.</p> <p>(2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.</p>	

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
<p>(3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.</p> <p>(4) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.</p> <p>(5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.</p> <p>(6) In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.</p> <p>(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.</p>	<p>(3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.</p> <p>(4) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.</p> <p>(5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.</p> <p>(6) In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.</p> <p>(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.</p> <p>(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 7 Nr. 3 der Satzung wie folgt glaubhaft:</p> <p>a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.</p>	<p>Anpassung an genderechte Sprache</p> <p>Ergänzung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens</p>

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
	<p>b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Namen und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.</p> <p>c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche oder elektronische Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Verspätungszuschläge gem. Abgabenordnung wurden bereits erhoben, waren in der Satzung jedoch nicht verankert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufbewahrungspflichten</p> <p>Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufbewahrungspflichten</p> <p>Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.</p>	

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.</p> <p>(2) Der Übernachtungsgast im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.</p> <p>(2) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind; 2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt; 3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt; 4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und/oder die Einsicht in die 	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belege im Sinne des § 1 Abs. 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind; 2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt; 3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt; 	

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen und Begründungen</p>
<p>Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschausekunden gibt; 5. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt; 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt; 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt; 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt; 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig</p> <p>1. gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder</p> <p>2. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern</p>	<p>4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und/oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschausekunden gibt; 5. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt; 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt; 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt; 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt; 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger bzw. Steuerpflichtige oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bzw. einer Steuerpflichtigen leichtfertig</p> <p>1. gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder</p> <p>2. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche</p>	<p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p> <p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p align="center">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p align="center">- neue Fassung -</p>	<p align="center">Anmerkungen und Begründungen</p>
<p>verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen Dritten erlangt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 EUR und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.</p>	<p>Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen Dritten bzw. eine Dritte erlangt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 EUR und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.</p>	<p>Verkürzung, da KAG bereits in Abs. 1 benannt wurde.</p>
<p align="center">§ 14 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 193) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über:</p> <p>1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerschuldners*in</p>	<p align="center">§ 14 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 193) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über:</p> <p>1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin</p>	<p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p> <p>Anpassung an gendergerechte Sprache</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen und Begründungen</p>
<p>2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines/einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Polizeidienststellen, – Ordnungsämtern, – Einwohnermeldeämtern, – Gewerbeämtern, – Finanzämtern, – Bundeszentralregister, – Abteilung Steuern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald. <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(3) Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines bzw. einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Polizeidienststellen, – Ordnungsämtern, – Einwohnermeldeämtern, – Gewerbeämtern, – Finanzämtern, – Bundeszentralregister, – Abteilung Steuern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald. <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(3) Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung an gendergerechte Sprache</p>

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese geänderte Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese geänderte Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.</p>	<p>Anpassung aufgrund der 3. Änderungssatzung</p>
<p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p>	<p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p>	
<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Greifswald, den Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p>	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Greifswald, den Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p>	
<p>(Diese Satzung wurde am ... im Internet öffentlich bekannt gemacht.)</p>	<p>(Diese Satzung wurde am ... im Internet öffentlich bekannt gemacht.)</p>	